

als verwirklicht, in der die Betriebsstätte des letzten Veräußerers liegt.“ Durch diese Bestimmung des FAG. ist vorerst jedenfalls — wie die belangte Behörde in Bescheid und Gegenschritt ausführt und auch von den Beschwerdeführern nicht bestritten wird — eine gesetzliche Grundlage des Bescheides gegeben. Die Beschwerdeführer bringen jedoch vor, daß diese Novelle dem § 8 Abs. 4 F.-VG., wonach Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsbereiches der Abgabe treffen, unzulässig sind, widerspreche und daß sich daher der angefochtene Bescheid auf ein verfassungswidriges Gesetz stütze.

Unmittelbare Grundlage des angefochtenen Bescheides ist der als Verordnung anzusehende Beschluß des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 30. Dezember 1957, der lediglich die Einhebung einer Getränkesteuer in der Höhe von 10% zum Gegenstand hat. Die oben zitierte Regelung gemäß Art. I Ziff. 6 der FAG.-Novelle 1958, betreffend die Verwirklichung des steuerpflichtigen Tatbestandes, hat weder in dieser Verordnung noch im Burgenländischen Getränkeabgabengesetz LGBl. Nr. 10/1950 einen nochmaligen Niederschlag gefunden. Der Landesgesetzgeber hat vielmehr innerhalb seines Kompetenzbereiches die hier nicht in Frage stehenden sonst noch notwendigen Regelungen getroffen. Allein das Bundesgesetz (FAG.-Novelle 1958) enthält die neue Definition des Letztverbrauchers in der Gemeinde und ist in dieser Frage unmittelbar anwendbares Recht. Die Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist demnach der Gemeinderatsbeschluß und § 10 Abs. 3 lit. b FAG. in der Fassung der FAG.-Novelle 1958.

Es mag fraglich sein, ob durch diese Fiktion des FAG. nunmehr nicht tatsächlich auch ein Verbrauch außerhalb eines Landes oder einer Gemeinde getroffen werden kann und damit die erwähnte Bestimmung des F.-VG. umgangen werden soll. Allein dem Verfassungsgerichtshof ist es aus folgenden Gründen verwehrt, in die Prüfung dieser Gesetzesstelle einzutreten: Mit dem Inkrafttreten des am 10. April 1959 im BGBl. unter Nr. 97 verlautbarten Bundesgesetzes vom 18. März 1959 (Finanzausgleichsgesetz 1959) ist gemäß Art. IV Abs. 1 Ziff. 4 „das Finanzausgleichsgesetz 1956, BGBl. Nr. 153/1955, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1958, BGBl. Nr. 28“ bereits außer Wirksamkeit getreten. Nach Art. V Abs. 1 FAG. 1959 ist dieses Gesetz rückwirkend am 1. Jänner 1959 in Kraft getreten. Die einzige Übergangsbestimmung des Art. VI Abs. 2 kommt hier nicht in Betracht. Somit gehört die Gesetzesstelle dem Rechtsbestande nicht mehr an. Bereits aufgehobene gesetzliche Bestimmungen unterliegen nicht mehr einer Gesetzesprüfung nach Art. 140 B.-VG. (Erk. Sig. Nr. 1413). An dieser Sachlage kann auch

der Umstand nichts ändern, daß das neue FAG. 1959 eine gleiche Bestimmung aufweist, weil dieses Gesetz weder für die Erlassung des angefochtenen Bescheides präjudiziell war noch vom Gerichtshof selbst anzuwenden ist. Den Beschwerdeführern ist allerdings zugute zu halten, daß die Aufhebung des Gesetzes erst nach Einbringung der Beschwerde verlaublich wurde.

Damit aber entfällt die einzig geltend gemachte Grundlage für die Behauptung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteteter Rechte. Da auch sonst die Verletzung eines solchen Rechtes nicht feststellbar ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zur Entscheidung darüber, ob die Beschwerdeführer in einem sonstigen Rechte verletzt worden sind, wird die Beschwerde mit Rücksicht auf den rechtzeitig gestellten Antrag gemäß Art. 144 Abs. 2 B.-VG. und § 87 Abs. 3 VerfGG. 1953 dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

### 3550

**Vorschreibung von Wassergebühren durch eine Gemeinde. Der Unterschied von Gebühr und Entgelt liegt in der Rechtsgrundlage. Gebot der Verhältnismäßigkeit von Gebühr und Leistung. Ermächtigung der Gemeinden zur Ausschreibung von Abgaben durch den Bundesgesetzgeber.**

Erk. v. 10. Juni 1959, B 273/58.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

#### Entscheidungsgründe:

Am 10. und 12. Juli 1958 wurden dem Beschwerdeführer drei Zahlungsaufträge der Stadtgemeinde Baden über Wasserbezugsgebühren zugestellt. Der dagegen von ihm an die Niederösterreichische Landesregierung erhobenen Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge gegeben.

I. Der Beschwerdeführer behauptet zunächst, in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteteten Recht auf den gesetzlichen Richter dadurch verletzt worden zu sein, daß die belangte Behörde es ablehnte, sich in der Berufungsentscheidung mit der Rechtswidrigkeit des Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Baden vom 30. Jänner 1958 sachlich zu befassen; denn dadurch würde ein solcher Gemeinderatsbeschuß praktisch unanfechtbar sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird das Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter dann verletzt, wenn ent-

419  
JF-FK

weder eine unzuständige Behörde eine ihr nicht zukommende Zuständigkeit gesetzswidrig in Anspruch nimmt oder eine örtlich und sachlich zuständige Behörde gesetzswidrigerweise eine ihr zukommende Zuständigkeit ablehnt. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die ihr zukommende Zuständigkeit zur Entscheidung über die Berufung des Beschwerdeführers meritorisch entschieden und ihr keine Folge gegeben. Lediglich in der Begründung hat sie ausgeführt, daß sie in ihrer Eigenschaft als Berufungsbehörde nicht befugt ist, generelle Normen zu überprüfen, und daß sie daher in dieser ihrer Stellung als Berufungsbehörde nicht berechtigt ist, die Gemäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Baden vom 30. Jänner 1958 und auch nicht die Verfassungsmäßigkeit des niederösterreichischen Gemeindevorwärtungsgesetzes zu überprüfen. Diese Rechtsauffassung ist richtig. Die Überprüfung von Satzungen (Verordnungen) von Gemeinden auf ihre Gemäßigkeit kommt lediglich der Gemeindeaufsichtsbehörde im aufsichtsbehördlichen Verfahren, sofern überhaupt der Gesetzgeber ein solches Verfahren vorsieht, und dem Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Art. 139 B.-VG. zu. Der Beschwerdeführer ist dadurch, daß die belangte Behörde die Überprüfung des in Rede stehenden Gemeinderatsbeschlusses im Rahmen des Berufungsverfahrens abgelehnt hat, nicht seinem gesetzlichen Richter entzogen worden.

II. Der Beschwerdeführer behauptet ferner, in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten dadurch verletzt zu sein, daß das niederösterreichische Gemeindevorwärtungsgesetz verfassungswidrig sei.

a) Die Verfassungswidrigkeit dieses Landesgesetzes sieht der Beschwerdeführer zunächst darin, daß durch die Novellierung des Gemeindevorwärtungsgesetzes durch das Landesgesetz vom 11. März 1954, LGBl. f. Niederösterreich Nr. 34, die Berechnungsgrundlagen für die Wasserbezugsgebühren (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes) dahin abgeändert wurden, daß an Stelle der bis dahin geltenden Pauschalberechnung die Multiplikation der Grundgebühr für einen Kubikmeter Wasser mit der Kubikmeterzahl der laut Wassermesser verbrauchten Wassermenge getreten sei. Damit handle es sich nicht mehr um eine Benützungsggebühr, sondern um einen Kubikmeterweisen Verkauf des Wassers. Nach § 10 Abs. 3 lit. d des FAG. (gemeint ist wohl das im Zeitpunkt der Erlassung der erwähnten Novelle geltende FAG. 1953, BGBl. Nr. 225/1952) im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 5 des F.-VG. 1948, dürften aber durch Beschluß der Gemeindevertretung nur Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, ausgeschrieben werden.

Der Verfassungsgerichtshof kann die Bedenken des Beschwerdeführers gegen die Verfassungsmäßigkeit der im § 12 des niederösterreichischen Gemeindevorwärtungsgesetzes in der Fassung der Wiederverlautbarung (Kundmachung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 21. September 1954, LGBl. f. d. L. Niederösterreich Nr. 90/1954) nicht teilen. Der Unterschied zwischen einer Gebühr und einem Entgelt besteht in der österreichischen Rechtsordnung nicht in der theoretisch-finanzwissenschaftlichen Unterscheidung dieser beiden Begriffe, sondern zunächst in der Rechtsgrundlage. Ist diese eine privatrechtliche, handelt es sich um ein Entgelt; ist sie eine öffentlich-rechtliche, so handelt es sich um eine Gebühr oder um einen Beitrag, wie auch immer die theoretisch-wissenschaftliche Unterscheidung getroffen werden mag. Weiters gilt aber für Gebühren noch das Gebot der Verhältnismäßigkeit ihrer Höhe. Sie muß in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen, die ihr gegenübersteht. Dagegen spielen vom Standpunkt der Verfassung die Fragen, ob es sich der Höhe nach um ein volles Entgelt oder nur um eine Beitragsleistung handelt, ebensowenig eine Rolle wie die Art der Berechnung der Gebühr. Beide Fragen sind so lange unbedenklich gelöst, als die Gebühr nicht gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit oder einen verfassungsrechtlichen Grundsatz, insbesondere nicht gegen die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verstößt. Im übrigen übersieht der Beschwerdeführer, daß das niederösterreichische Gemeindevorwärtungsgesetz verschiedene Arten von Wassergebühren vorsieht: neben der für ihn in Betracht kommenden Wasserbezugsgebühr noch die Wasseranschlußgebühren, Er-gänzungsggebühren, Sondergebühren und Wassermessergebühren. Selbst vom finanzwissenschaftlichen Standpunkt aus würde es dem Gebührencharakter einer Abgabe nicht widersprechen, wenn eine dieser Teilgebühren, nämlich die Wasserbezugsgebühr, nach Maß-gabe des tatsächlichen Verbrauches bemessen wird. Der Verfassungs-gerichtshof hat keine Bedenken in der Richtung, daß etwa § 12 Abs. 1 des niederösterreichischen Gemeindevorwärtungsgesetzes und der sich auf dieses Gesetz berufende Gemeinderatsbeschluß der Stadt Baden vom 30. Jänner 1958 gegen diese Grundsätze verstoßen. Denn § 12 Abs. 2 des niederösterreichischen Gemeindevorwärtungs-gesetzes sieht ausdrücklich vor, daß die Höhe der Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühren unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Wasserbezuges und des Erhaltungsaufwandes derart festzusetzen ist, daß die gesamten in der Gemeinde zur Einhebung der gelagerten Wassergebühren den Aufwand für die Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigen. Die in § 12 Abs. 1

vorgesehene Berechnungsart der Wasserbezugsgebühr enthält nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch keine Elemente, die sachlich nicht gerechtfertigt wären. Wenn § 2 des zitierten Gemeinderatsbeschlusses diese Berechnungsart übernimmt und die Grundgebühr für einen Kubikmeter Wasser mit 1.50 S festsetzt, bestehen auch keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit dieses Gemeinderatsbeschlusses. Denn nach den Feststellungen der belangten Behörde hat die Wasserversorgungsanlage der Stadt Baden in den letzten Jahren passiv gearbeitet und es erscheint die Höhe der Gebühr im Sinne des Grundsatzes, daß sich derartige Anlagen zumindest selbst erhalten sollen, gerechtfertigt. (Ein Beweisbeschluß im Sinne des Antrages des Beschwerdeführers vom 25. Mai 1959 ist im Hinblick auf die Erklärungen des Vertreters der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 1959 und den Umstand, daß er dabei die bezüglichen Akten vorgelegt hat, überflüssig geworden.) Der Verfassungsgerichtshof konnte daher nicht finden, daß das niederösterreichische Gemeindevorstellungsgesetz und der sich darauf berufende Gemeinderatsbeschluß der Stadt Baden vom 30. Jänner 1958 in dieser Hinsicht mit dem F.-VG. 1948 und mit dem es durchführenden Finanzausgleichsgesetz 1953 nicht im Einklang stünde.

b) Die Verfassungswidrigkeit des niederösterreichischen Gemeindevorstellungsgesetzes soll nach Auffassung des Beschwerdeführers ferner darin liegen, daß die Bestimmung des § 8 Abs. 5 des F.-VG. 1948, wonach landesgesetzliche Ermächtigungen an die Gemeinden, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben, das zulässige Höchstmaß der Abgaben zu enthalten haben, nicht beachtet wurde. Der Beschwerdeführer übersieht dabei, daß § 7 des niederösterreichischen Gemeindevorstellungsgesetzes die Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich lediglich insoweit ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses von den Eigentümern (Bauwerbern) jener Liegenschaften, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichtet sind, oder denen auf Ansuchen dieser Anschluß bewilligt wurde, Wassergebühren (Wasseranschlußgebühr, Ergänzungsgebühr, Sondergebühr, Wassermessergebühr und Wasserbezugsgebühr) einzubeheben, als das Recht zur Einhebung solcher Gebühren den Gemeinden nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist. Nun bestimmt aber, wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, bereits § 10 Abs. 3 lit. d des FAG. 1956, BGBl. Nr. 153/1955 (bezüglich seiner Geltungsdauer — § 15 Abs. 1 — in der Fassung der FAG.-Novelle 1958, BGBl. Nr. 28), daß die Gemeinden durch Beschluß

der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ausschreiben können: „Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten“. Auch vom Beschwerdeführer wird nicht bestritten, daß eine Gemeindevorstellung eine Gemeindeeinrichtung ist, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben wird. Somit bilden § 8 Abs. 5 des F.-VG. 1948 und § 7 des niederösterreichischen Gemeindevorstellungsgesetzes gar nicht die Grundlage des im vorliegenden Falle zur Anwendung gekommenen Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 10. Jänner 1958; er findet vielmehr ungeachtet des Umstandes, daß er selbst irrigerweise den § 7 des niederösterreichischen Gemeindevorstellungsgesetzes zitiert, seine Stütze in der Ermächtigung des sich auf § 7 Abs. 5 des F.-VG. 1948 gründenden § 10 Abs. 3 lit. d des FAG. 1956. § 7 Abs. 5 des F.-VG. 1948 verpflichtet aber die Bundesgesetzgebung nicht, bei der Erteilung der Ermächtigung an die Gemeinden, bestimmte Abgaben auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben, ein Höchstmaß zu bestimmen. Es ergibt sich für Gemeindevorstellungen allerdings, wie bereits ausgeführt, ein Höchstmaß aus dem Wesen einer Gebühr. Daß dieses Höchstmaß im vorliegenden Fall nicht überschritten wurde, wurde ebenfalls bereits dargetan. Es bestehen daher auch aus diesem Gesichtspunkt keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des als Verordnungsgegenstand beschlossene der Gemeindevertretung der Stadt Baden vom 10. Jänner 1958 und auch nicht gegen die Bestimmungen des niederösterreichischen Gemeindevorstellungsgesetzes, welche die Bemessung der Wasserbezugsgebühren regeln. Ob die Bestimmung des § 7 des niederösterreichischen Gemeindevorstellungsgesetzes den Bestimmungen des F.-VG. 1948 entspricht, war aber nicht zu untersuchen, weil diese landesgesetzliche Bestimmung in dem vorliegenden Beschwerdefall weder unmittelbar anzuwenden, noch für die Beurteilung einer Vorfrage maßgebend ist. Der Beschwerdeführer hat offenbar übersehen, daß die Ermächtigungen, die auf Grund des § 7 Abs. 5 des F.-VG. 1948 den Gemeinden erteilt werden, die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des materiellen Abgaberechtes gemäß § 8 Abs. 1 des F.-VG. 1948 nur insoweit beschränken, als die bundesgesetzliche Regelung reicht. Nach § 5 des F.-VG. 1948 muß sogar jede von der Ermächtigungsbestimmung nicht umfaßte abgabenrechtliche Regelung durch Gesetz, d. h. gemäß § 8 Abs. 1 F.-VG. 1948 durch Landesgesetz erfolgen, damit Abgaben dieser Art überhaupt eingehoben werden dürfen. Die bundesgesetzliche Ermächtigung erschöpft sich nun

im vorliegenden Falle in der Ermächtigung, eine bestimmte Abgabe, nämlich Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszusprechen; damit wird den Gemeinden keine weitere Befugnis übertragen, als die Entscheidung darüber zu treffen, ob derartige Abgaben erhoben werden sollen oder nicht. Somit war der Landesgesetzgeber berechtigt, für den vorliegenden Fall eine gesetzliche Regelung des materiellen Abgabendrehtes zu treffen.

Der Verfassungsgerichtshof konnte also nicht finden, daß die Regelung des § 12 des niederösterreichischen Gemeindeführungsgesetzes und des Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Baden vom 30. Jänner 1958 irgendwie verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen; insbesondere hatte er keine Bedenken in der Richtung, daß die getroffene Regelung etwa auf unsachlichen Gesichtspunkten beruht und damit gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verstößt.

Somit wurde der Beschwerdeführer in den geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten durch den angefochtenen Bescheid nicht verletzt. Da das Verfahren auch sonst keine Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes des Beschwerdeführers ergeben hat, war die Beschwerde als unzulässig abzuweisen.

Zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer in einem sonstigen Rechte verletzt wurde, war die Beschwerde zufolge des darin Verfügt. Antrages gemäß Art. 144 Abs. 2 B.-VG. und § 87 Abs. 3 VerfGG. 1953 an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

### 3551

**Verweigerung der Wiederaufnahme des Verfahrens. Gleichheit. Intimation einer Entscheidung des Bundesministers für Inneres durch die Bundespolizeidirektion. Gesetzlicher Richter.**

Erk. v. 10. Juni 1959, B 19/59.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

#### Entscheidungsgründe:

1. Mit seiner an die Bundespolizeidirektion Wien gerichteten Eingabe vom 1. Juni 1956 hat Kriminalrevierinspektor Johann H. im Hinblick auf die bevorstehende Ruhestandsversetzung gebeten, ihm die Dienstzeit vom 18. März 1938 bis 7. Mai 1945 und die nach Kriegsende bis zum 9. Juli 1955 in ausländischer Haft verbrachte Zeit für die

Vorrückung in höhere Bezüge und die Bemessung des Ruhegenusses im Sinne des § 11. Beamten-Überleitungsgesetz anzurechnen. Die Anrechnung der Zeit bis zum 30. April 1945 ist im Zusammenhang mit der gemäß § 8 Abs. 2 lit. c B.-ÜG. erfolgten Pensionierung am 1. August 1956 vorgenommen worden. Die Bundespolizeidirektion Wien hat am 7. August 1956 das vorstehend umschriebene Ansuchen dem Bundesminister für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, zur Entscheidung über die Anrechnung der nach dem Kriegsende in ausländischer Haft verbrachten Zeiten vorgelegt. Die Erledigung durch die bezeichnete Behörde erfolgte am 3. Oktober 1957. Sie war an die Bundespolizeidirektion Wien gerichtet und hatte folgenden Wortlaut:

„Unter Bezugnahme auf die do. Geschäftszahl vom 7. 8. 1956, wird einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramt eröffnet, daß für Kriminalrevierinspektor i. R. Johann H., geboren am 27. November 1897, einer Anrechnung der nach Kriegsende in ausländischer Haft verbrachten Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses in Ausübung des der Behörde gemäß § 11 des Beamtenüberleitungsgesetzes eingeräumten freien Ermessens nicht zugestimmt wird.“

Die Bundespolizeidirektion Wien hat darauf am 10. Oktober 1957 u. a. folgendes an Johann H. geschrieben:

„In Beantwortung Ihres Anbringens vom 1. Juni 1956 um Anrechnung des Zeitraumes vom 1. Mai 1945 bis 9. Juli 1955 wird Ihnen bekanntgegeben, daß das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramt für Sie einer Anrechnung der nach Kriegsende in ausländischer Haft verbrachten Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses in Ausübung des der Behörde gemäß § 11 Beamtenüberleitungsgesetz eingeräumten freien Ermessens nicht zugestimmt hat.“

Am 18. November 1958 richtete Johann H. einen „Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 lit. b AVG.“ an das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Der Bundesminister für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hat mit dem Bescheid vom 21. November 1958 diesem Antrag keine Folge gegeben. Dagegen richtet sich die Beschwerde, mit der Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und Verletzung des Gleichheitsrechtes geltend gemacht wird.

2. a) Der Beschwerdeführer behauptet zunächst, daß über seinen Wiederaufnahmsantrag vom 18. November 1958 nicht der Bundesminister für Inneres, sondern die Bundespolizeidirektion Wien zu ent-